Prof. Dr. Josef Franz Lindner
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Medizinrecht und Rechtsphilosophie
Juristische Fakultät
Universitätsstraße 24
86159 Augsburg
Telefon +49 (0) 821 598 – 4970
Telefax +49 (0) 821 598 – 14 4970
Josef.Lindner@jura.uni-augsburg.de
www.jura.uni-augsburg.de

Stellungnahme zum Antrag Drs. 19/3663 „Niedersachsen ist und bleibt wehrhaft“

Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport am 21. November 2024

Zu o.g. Antrag wird nachfolgend Stellung genommen. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf sämtliche Aspekte, die in dem Antrag angesprochen sind, sondern beschränkt sich auf die Vorschläge, die die rechtlichen Grundlagen des Verfassungsschutzes in Niedersachsen betreffen. Meiner fachlichen Auffassung nach sind Ergänzungen und Präzisierungen der Rechtsgrundlagen im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) in der Fassung vom 2.8.2021 (Nds.GVBl. S. 564) diskussionswürdig.

1. Grundanliegen des Antrags Drs. 19/3663 plausibel, aber verengt

Die Zielrichtung des Antrags, die Wehrhaftigkeit der niedersächsischen Demokratie zu stärken, ist zu begrüßen. Auch dass der Antrag speziell die Bekämpfung des Rechtsextremismus im Fokus hat, ist angesichts der wachsenden Bedrohung durch rechtsextremistische Bestrebungen nachvollziehbar. Es ist jedoch staatliche Verpflichtung, den Staat resilient gegen *jegliche* Formen und Richtungen von Extremismus zu machen. Insofern ist die Zielrichtung des Antrags verengt. Sie sollte entsprechend erweitert und auf extremistische Bestrebungen insgesamt erstreckt werden.
Soweit der Antrag Vorschläge unterbreitet, die auf eine konsequente Bekämpfung und Verfolgung extremistischer Straftaten zielen und dazu bessere Ausstattung der dazu berufenen Sicherheitsbehörden anmahnt oder auf Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen setzt, ist dagegen selbstredend nichts einzuwenden.

2. Zur Rolle des Verfassungsschutzes

Richtigerweise misst der Antrag in Ziff. 2 dem Niedersächsischen Verfassungsschutz eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen bei. Es wird gefordert, die bestehenden Befugnisse des Verfassungsschutzes „kritisch zu überprüfen und notwendige Anpassungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes zu identifizieren".

Aus verfassungsschutzrechtlicher Sicht erlaube ich mir hierzu unten bei 3. einige Anmerkungen und Anregungen. Vorab einige grundsätzliche Erwägungen:

a) Bei einer Durchsicht des aktuell in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.8.2021 geltenden Textes des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes fällt auf, dass dieses nach wie vor auf einige für die nachrichtendienstliche Tätigkeit wichtige und typische Befugnisse verzichtet, die im Recht des Bundes und anderer Länder vorgesehen sind. Diese Befugnisse fehlen damit auch in der Bekämpfung insbesondere rechtsextremistischer Bestrebungen. Der Antrag bietet die Gelegenheit einer politischen Diskussion über Ergänzungen des Verfassungsschutzgesetzes.

b) Bei jeglicher Änderung des Verfassungsschutzgesetzes sind allerdings die strengen Anforderungen zu berücksichtigen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) an die Befugnisnormen für die Verfassungsschutzbehörden, insbesondere im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgestellt hat. Insbesondere in der Entscheidung vom 26.4.2022 (1 BvR 1619/17 – BVerfGE 162, 1) zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) hat das Gericht detailgenaue Vorgaben für die Ausgestaltung verfassungsschutzrechtlicher Befugnisnormen und deren verfahrensrechtlicher Flankierungen, zumal zum Kernbereichsschutz und zur Kontrolle, formuliert. In der Entscheidung vom 17.7.2024 (1 BvR 2133/22) zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz hat das BVerfG diese Maßstäbe bestätigt und fortentwickelt.

c) Der bayerische Gesetzgeber hat in der Folge der Entscheidung des BVerfG vom 26.4.2022 das BayVSG grundlegend überarbeitet und an die bundesverfassungsgerichtlichen Mßstäbe detailgenau angepasst. Das BayVSG kann insofern durchaus als Modellnormierung für die anderen Länder taugen. Insbesondere die in Art. 4 Abs. 2 BayVSG vorgenommene, vom BVerfG angeregte Abschichtung des Begriffs der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen in verschiedene Grade (beobachtungsbedürftig, erheblich beobachtungsbedürftig und ge-

steigert beobachtungsbedürftig) könnte eine Regelungsoption auch für das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz sein.

d) Anlässlich der Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses hat sich im Jahr 2017 die Innenministerkonferenz in einer Bund-/ Länderarbeitsgruppe mit einer Verbesserung der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden befasst und dabei einen gleichlautenden harmonisierten Rechtsrahmen vorgeschlagen. Das Land Niedersachsen ist diesen Vorschlägen nur teilweise gefolgt und hat einige Befugnisnormen restriktiver gefasst bzw. gar nicht übernommen. Es wäre wünschenswert, wenn alle Länder den harmonisierten Rechtsrahmen möglichst einheitlich übernehmen würden.

3. Diskussionsansätze zur Fortentwicklung des NVerfSchG

Vor diesem Hintergrund sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des NVerfSchG diskussionswürdig. Die Auflistung ist exemplarisch und beschränkt sich auf besonders diskussionswürdige Aspekte.

a) Wohnraumüberwachung und online-Durchsuchung

Zu den fehlenden Befugnissen im NVerfSchG gehören vor allem die (akustische und optische) Wohnraumüberwachung sowie der verdeckte Zugriff auf informationstechnische Systeme (sog. Online-Durchsuchung). Zwar handelt es sich dabei um sehr eingriffsintensive und besonders grundrechtssensible Maßnahmen, die jedoch verfassungskonform regelbar sind. Hierzu gibt es eine elaborierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die insbesondere in oben genannter Entscheidung zum BayVSG konsolidiert worden ist. Regelungen zur Wohnraumüberwachung sowie zur Online-Durchsuchung enthält exemplarisch das im Jahr 2023 novellierte Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in Art. 9 ff., das die Vorgaben des BVerfG aus der Entscheidung vom 26.4.2022 berücksichtigt. Die Vorschriften lauten:

Art. 9 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
(1) [1]Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für
1. ein Verfassungsschutzgut,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.
[2]Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. [3]Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und ge-

eignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann. [4]Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100c in Verbindung mit § 100b der Strafprozessordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden. [5]Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.
(2) [1]Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. [2]In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass
1. die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhält,
2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und
3. eine Maßnahme in der Räumlichkeit der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.
(3) (…)

Art. 10 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
(1) [1]Auf informationstechnische Systeme, die der Betroffene in der berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit als eigene nutzt und die seiner selbstbestimmten Verfügung unterliegen, darf das Landesamt zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 genanntes Rechtsgut verdeckt mit technischen Mitteln nur zugreifen, um
1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.
[2]Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [3]Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100b der Strafprozessordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden.
(2) [1]Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass
1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden und
3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich nicht erhoben werden.
[2]Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. [3]Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.
(3) [1]Die Maßnahme darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. [2]Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass
1. die Zielperson deren informationstechnisches System benutzt oder benutzt hat,
2. sich dadurch für die Abwehr der Gefahr relevante Informationen ergeben werden und
3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10
(1) [1]Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung. [2]Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.
(2) [1]Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. [2]Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. [3]Die erhobenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung ohne inhaltliche Kenntnisnahme gelöscht wurden. [4]Für die Pflicht des Landesamts zur Prüfung, Kennzeichnung und Löschung ist § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) und für die Durchführung § 11 Abs. 1 und 2 G 10 entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung gilt Abs. 1 entsprechend. [5]Die Maßnahme ist den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.
(3) [1]Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die

Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.
(4) [1]Dient der Zugriff auf ein informationstechnisches System nach Art. 10 ausschließlich der Aufklärung eines gegenwärtigen elektronischen Angriffs, bei dem hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er durch, im Auftrag oder zur Unterstützung einer fremden Macht durchgeführt wird, bedarf es abweichend von Abs. 2 Satz 3 keiner richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit, sofern die Weiterverarbeitung der Daten darauf beschränkt bleibt,
1. Informationen über den Einsatz von Schadprogrammen oder andere Angriffsmethoden zu sammeln und auszuwerten,
2. Ziele des Angriffs zu informieren.
[2]Eine anderweitige Verwendung der erhobenen Daten ist nur nach richterlicher Entscheidung zulässig. [3]Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 nicht vor, sind die erhobenen Daten unverzüglich ohne inhaltliche Kenntnisnahme unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 7 G 10 ist entsprechend anzuwenden.

Der Kernbereichsschutz ist in Art. 8a BayVSG geregelt. Die 2016 erfolgte Streichung der Wohnraumüberwachung in Niedersachsen ist verfassungsrechtlich nicht geboten und stellt in Deutschland einen Sonderweg dar, der dem bei prominenten Fällen der jüngeren Vergangenheit (insbesondere NSU) betonten Ziel einer Harmonisierung des Befugnisrahmens von Bund und Ländern zuwiderläuft. In der Praxis kommen Wohnraumüberwachungsmaßnahmen durch Verfassungsschutzbehörden zwar nur selten vor. Es erscheint gleichwohl sinnvoll, über das Instrument zu verfügen, wenn man es denn einmal in einer besonderen Konstellation benötigt. Auch eingriffsintensive Maßnahmen wie die Wohnraumüberwachung oder die Online-Durchsuchung können unter Umständen den einzigen Weg darstellen, um an Erkenntnisse von höchster Bedeutung zu gelangen (z.B. Planung eines Terroranschlags). Für eben solche Fälle sollte die Befugnis zur Verfügung stehen.

b. Fehlen einer Generalklausel für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

Anders als das Bundesverfassungsschutzgesetz (§ 8 Abs. 2 BVerfSchG) und das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (Art. 8 Abs. 1 BayVSG); ebenso auch andere Landesgesetze) kennt das Niedersächsische Recht keine Befugnisgeneralklausel für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel. Diese sind in § 14 NVerfSchG vielmehr abschließend aufgezählt. Im Hinblick auf eine Entwicklungsoffenheit des Gesetzes für neue nachrichtendienstliche Mittel (jedenfalls geringerer Eingriffsintensität) ist die Regelungsform einer Generalklausel sinnvoll. Die notwendige Flexibilität wird auch in der Literatur eigens betont (*Dietrich,* in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, S. 1025). Sollen allerdings nachrichtendienstliche Mittel zur Anwendung kommen, die in ihrer Intensität den in den speziellen Befugnisnormen genannten gleichkommen, bedürfte es dafür einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Vor diesem Hintergrund wird daher die Einfügung einer entsprechenden Generalklausel empfohlen, etwa in Anlehnung an Art. 8 BayVSG, der wie folgt lautet:

„(1) [1]Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit nicht die Art. 9 bis 19 ihren Einsatz besonders regeln. [2]Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. [3]Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. [4]Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.
(2) [1]Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. [2]Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.“

c. Altersgrenze von 14 Jahren

Nach § 13 Abs. 1 Nds.VerfSchG ist die Erhebung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unzulässig. Abs. 2 enthält eine modifizierende Regelung für Personen zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr. Eine solche Altersgrenze ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Der persönliche Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist unabhängig vom Alter der Person und erfasst daher Volljährige wie Minderjährige. Daher sind eingreifende Maßnahmen gegen Minderjährige ebenso wie solche gegen Volljährige einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich. Dabei gelten die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Rechtfertigung von Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht unabhängig vom Alter der Person. Daher lässt sich verfassungsrechtlich keine Pflicht des Gesetzgebers begründen, für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Verfassungsschutzes zwischen Minderjährigen und Volljährigen zu differenzieren. Die Einbeziehung von Minderjährigen in die Befugnisse des Verfassungsschutzes stünde auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im Einzelfall kann das Alter im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie bei der Ermessensausübung Berücksichtigung finden, gegebenenfalls auch im Rahmen von Entscheidungen über die weitere Verwendung solcher Daten. Es gibt eine Fülle eindrücklicher Beispiele, die die Erforderlichkeit der Beobachtung auch minderjähriger Personen und der Speicherung ihrer Daten durch den Verfassungsschutz belegen. Hierfür seien exemplarisch einige tatsächliche Anwendungsfälle genannt:

- 24.7.2015: Ein 14-Jähriger aus München versucht über die Türkei nach Syrien zu gelangen, um sich dort der Terrororganisation Islamischer Staat anzuschließen. Kurz vor der syrischen Grenze wird er von der türkischen Polizei festgenommen (vgl. 14-Jähriger IS-Anhänger kehrt nach München zurück, sueddeutsche.de v. 14.4.2016; Münchner IS-Sympathisant vor Rückkehr, br.de v. 11.4.2016).

- 26.2.2016: Im Hauptbahnhof Hannover attackiert eine 15-jährige IS-Sympathisantin, die schon als 8-Jährige in Videos mit dem bekannten Salafistenprediger Pierre Vogel Koranverse rezitierte und vor der Tat im Chatkontakt mit Mitgliedern des IS stand, bei einer Kontrolle unvermittelt einen Bundespolizisten mit einem Gemüsemesser und verletzte diesen mit einem Stich in den Hals schwer (vgl. hierzu OLG Celle, Urt. v. 26.1.2017 – 4 StE 1/16, BeckRS 2016, 100562; BGHSt 63, 127 ff.).

- 16.1.2023: Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Oberpfalz) wurden zwei 13-Jährige in polizeilichen Gewahrsam genommen und in eine psychiatrische Fachklinik eingewiesen, die im Verdacht stehen, eine schwere Straftat mit Sprengstoff geplant zu haben. Beide hatten in verschiedenen sozialen Netzwerken intensiv zu Amoktaten recherchiert. Im Rahmen von Wohnungsdurchsuchungen wurden u.a. Gegenstände sichergestellt, bei denen es sich dem ersten Anschein nach um selbstgebaute Sprengkörper oder Attrappen gehandelt haben könnte (vgl. Polizeipräsidium Oberpfalz, Pressemitteilung „Sprengstoff bei Durchsuchungen gefunden – zwei Kinder in Fachklinik eingewiesen“ v. 16.1.2023; Planten 13-Jährige Amoklauf mit Sprengstoff? Verdächtige Gegenstände gesprengt, inFranken.de v. 17.1.2023).

- 17.6.2023: In Österreich wurden drei Islamisten im Alter von 14, 17 und 20 Jahren festgenommen, die im Verdacht standen, einen Terroranschlag auf die Regenbogenparade in Wien mit rund 300.000 Besuchern zu verüben. Die jungen Männer sollen dem „Islamischen Staat in der Provinz Khorasan“ (ISKP) angehören. Der 17-Jährige hatte auf Telegram den Anschlag angekündigt und wollte dafür in Tschechien eine AK-47 sowie ein großes Messer erwerben. Zusammen mit dem 14-Jährigen war er tatsächlich nach Tschechien gereist, kehrte aber ohne Waffe zurück. Bei einer Hausdurchsuchung wurden Luft- und Schreckschussgewehre sowie Stichwaffen gefunden. Der 14-Jährige hatte außerdem bekundet, er wolle in das IS-Gebiet reisen, um dort zu kämpfen. Ferner hatte er sich Anleitungen zum Bau einer Sprengvorrichtung auf sein Smartphone heruntergeladen. (vgl. Marchart/Schmid, Verdächtiger kündigte Terroranschlag auf Wiener Pride in IS-Chat, derstandard.de v. 21.6.2023; Offenbar Anschlag auf Pride-Parade vereitelt, tageschau.de v. 18.6.2023).

Im Freistaat Bayern z.B. gibt es daher keine Altersuntergrenze für die Speicherung von Daten Minderjähriger. Allerdings bestehen durchaus besondere Schutzvorschriften: Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayVSG werden Informationen über Minderjährige wie im Bundeszentralregister mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, wenn nach Eintritt der Volljährigkeit keine weiteren Erkenntnisse angefallen sind. Außerdem wird die Speicherung gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayVSG statt im 5-Jahres-Rhythmus im Abstand von 2 Jahren überprüft. Zusätzlich trägt eine neu geschaffene gesetzliche Pflicht des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Kennzeichnung und besonderen Sicherung von Daten Minderjähriger (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayVSG) der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen Rechnung. Auch der Abschlussbericht zum harmonisierten Rechtsrahmen der IMK empfiehlt mit ausführlicher Begründung, keine Mindestaltersregelung zur Datenspeicherung zu normieren (Nr. 4.2 des Berichts, S. 9 f.).

d) Beobachtung der „Organisierten Kriminalität“

Anders als etwa im BayVSG (Art. 3 Satz 2) ist die Beobachtung der sog. Organisierten Kriminalität nicht in den Aufgabenbereich des Niedersächsischen Verfassungsschutzes einge-

bunden. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedrohung des Rechtsstaates durch das Phänomen der Clankriminalität sowie der Verflechtungen zum islamistischen Extremismus und Terrorismus ist zu überlegen, ob insoweit eine Erweiterung des Beobachtungsauftrages im NVerfSchG vorgenommen werden sollte.

e) Beobachtung von Einzelpersonen

Beobachtungsobjekt im Verfassungsschutzrecht sind in erster Linie Personenzusammenschlüsse. Einzelpersonen als solche dürfen – unabhängig von einem Zusammenschluss – nur dann als Bestrebung qualifiziert und beobachtet werden, wenn ihre Verhaltensweisen „auf die Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beeinträchtigen“ (§ 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG). Im Hinblick auf die gesteigerte Relevanz von verfassungsfeindlichen Radikalisierungen Einzelner zumal in sozialen Medien, die die Hürde des § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG noch nicht erreichen, aber gleichwohl nicht aus dem Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes geraten sollten, ist eine Anpassung an den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 3, 4 BVerfSchG sinnvoll, der lautet:

> „Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.“

München/Augsburg, 12.11.2024

Gez.

Professor Dr. Josef Franz Lindner